

**Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den  
Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung)  
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach  
und der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.12.2013 sowie der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.07.2001 hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 09.12.2013 die folgende Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen beschlossen:

**1. Abschnitt**

**Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1**

**Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenrückhalteräume, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Die Behandlung des Abwassers und die Beseitigung des Klärschlammes erfolgt durch den Erftverband.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

### § 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  - b) für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  - c) für das Grundstück muss
    1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    2. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche,
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) In Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen i.S.v. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen     | 100 v. H. |
| 2. bei drei Vollgeschossen             | 150 v. H. |
| 3. bei vier bis fünf Vollgeschossen    | 200 v. H. |
| 4. bei sechs bis sieben Vollgeschossen | 250 v. H. |
| 5. bei acht und mehr Vollgeschossen    | 300 v. H. |

b) In Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) i.S.v. §§ 7 und 8 BauNVO

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen   | 125 v. H. |
| 2. bei drei Vollgeschossen           | 175 v. H. |
| 3. bei vier bis fünf Vollgeschossen  | 225 v. H. |
| 4. bei sechs und mehr Vollgeschossen | 325 v. H. |

c) In Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) i.S.v. §§ 9 und 11 BauNVO

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen   | 150 v. H. |
| 2. bei drei bis fünf Vollgeschossen  | 250 v. H. |
| 3. bei sechs und mehr Vollgeschossen | 350 v. H. |

d) für Friedhöfe, Sportplätze o.ä., Freibäder,  
Grillplätze und Dauerkleingartenanlagen 50 v. H.

(4)a) Als Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (Geschosszahl).

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 in Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI) 4,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,5, in Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI) 4,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere Zahl an Vollgeschossen vorhanden, zulässig oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

- b) Grundstücke für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- c) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder ist im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- aa. Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe, in Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI) je angefangene 4,5 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - bb. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - cc. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  - dd. Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas-, und Wasserversorgung wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen oder Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - ee. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.  
Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 56 % des Beitrags;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück mit einem Teil- oder Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegen bei einem Grundstück die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht vor, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden ist.
- (3) Die Beitragspflicht für den Restbetrag nach § 5 Absatz 3 entsteht, sobald das Grundstück mit einem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits mit einem Teil- oder Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.  
Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, soweit für sie nach früheren ortsrechtlichen Bestimmungen der Beitragsanspruch nicht durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld und Vorausleistungen**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
- (2) Zur Erhebung von Vorausleistungen wird auf § 8 Absatz 8 KAG NRW verwiesen.

## **3. Abschnitt**

### **Gebührenrechtliche Regelungen**

## **§ 9**

### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - a. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - b. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW),
  - c. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 17 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

## **§ 10 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

## **§ 11 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 11 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Absatz 5).

Für Schmutzwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen, die ausschließlich aus abflusswirksamen Flächen gemäß § 10 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührenordnung gespeist werden, wird die geminderte Brauchwassergebühr gemäß Ziffer II 3. des Beitrags- und Gebührentarifs zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung erhoben, da für diese Wassermengen ebenfalls Niederschlagswassergebühren festgesetzt werden.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen oder Gewässer) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten festinstallierten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die

ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den genauen Standort des Wasserzählers die Zähler-Nr. und den Zählerstand beim Einbau schriftlich mitzuteilen sowie zum 15.01. der Folgejahre jeweils den Stand des Wasserzählers. Wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr.: 1 Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten festinstallierten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den genauen Standort des Wasserzählers, die Zähler-Nr. und den Zählerstand beim Einbau schriftlich mitzuteilen sowie zum 15.01. der Folgejahre jeweils den Stand des Wasserzählers.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem

Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Für Anschlüsse, deren Wassermenge durch die Besonderheiten des Einzelfalles ausschließlich zur Verrieselung/Versickerung bestimmt sind, z.B. Friedhofsanschlüsse, Sportplatzanschlüsse, Weideanschlüsse etc., werden auf Antrag keine Entwässerungsgebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die abflusswirksamen Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> erreichen, werden zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind.
- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Rheinbach auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt Rheinbach einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Rheinbach die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein

Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt Rheinbach geschätzt.

- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Absatz 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (6) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 14**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c. der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 15** **Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

## **§ 16** **Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 17**

### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.  
Für die erforderliche Probeentnahme wird eine Gebühr je Probeentnahme erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (5) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 18**

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.  
Für die erforderliche Probeentnahme wird eine Gebühr je Probeentnahme erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 19**  
**Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**4. Abschnitt**  
**Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

**§ 20**  
**Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Nach § 2 Ziffer 6 Buchstabe b) der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach gehören die Grundstücksanschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme
  - der Grundstücksanschlussleitungen für Grundstücke die im Außenbereich liegen und mit einer überlangen Grundstücksanschlussleitung an den Sammelkanal angeschlossen sind. Von einer überlangen Anschlussleitung ist i. d. R. immer dann auszugehen, wenn diese länger 25 m ist,
  - der zweiten oder weiteren Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück die auf Wunsch der Grundstückseigentümer errichtet wurden,
  - der Anschlussleitungen, die als Druckleitung errichtet und betrieben werden.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstückanschlussleitungen an die städtische Abwasseranlage, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, sind der Stadt nach § 10 Absatz 1 KAG NRW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Grundlage für die Feststellung des tatsächlich entstandenen Aufwands ist die Rechnung des von der Stadt beauftragten Unternehmers.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks (§ 2 Ziff. 7 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach).
- (4) Die Ausführung der Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist nur durch eine von der Stadt beauftragte Firma zulässig.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung mit deren Fertigstellung; und für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des mit der Grundstücksanschlussleitung erschlossenen Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (7) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 21 Datenschutz

Nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit §§ 92 und 93 AO findet mit dem Wasserwerk der Stadt Rheinbach und dem Sachgebiet Steuern und Abgaben der Stadt Rheinbach ein Datenaustausch über die vom Wasserwerk der Stadt Rheinbach erfasste Frischwassermenge für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren statt. Dieser Datenaustausch dient dazu, dass nach der Ablesung durch das Wasserwerk keine zweite Ablesung durch die Mitarbeiter des für die Festsetzung der Gebühren zuständigen Sachgebietes oder eines beauftragten Unternehmens durchgeführt werden muss. Hierdurch werden zusätzliche Kosten vermieden, die insgesamt zu einer Gebührenerhöhung und damit zu einer weiteren Belastung der Gebührenpflichtigen führen könnten.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

### § 22 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 23**

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 24**

#### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 25**

#### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 11 Absatz 4 oder 5 seine Verpflichtungen zum Einbau und Unterhaltung der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wassermessers nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 22 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der Stadt Rheinbach den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt,
  - c) entgegen § 12 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 20 KAG NW in der jeweiligen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 27**

#### **Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit dem dazugehörigen Beitrags- und Gebührentarif am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) vom 15.06.1995 außer Kraft.

## Beitrags- und Gebührentarif

**zur Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach vom 13.12.2013 und der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.07.2001**

### I.

#### **Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages (§ 5 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührenordnung)**

Der Kanalanschlussbeitrag je qm Grundstücksfläche beträgt 8 €.

### II.

#### **Die Höhe der Benutzungsgebühren (§§ 9 bis 12 der Beitrags- und Gebührenordnung)**

Die laufenden Benutzungsgebühren betragen jährlich für die Entwässerung von

1. Niederschlagswasser	1,52 €/m <sup>2</sup>
2. Schmutzwasser	3,00 €/m <sup>3</sup>
3. Brauchwasser (Entwässerung von Schmutzwasser aus Regenwassernutzungsanlagen)	0,67 €/m <sup>3</sup>

### III.

#### **Die Höhe der Gebühren für die Behandlung von Klärschlamm und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen (§§ 17 und 18 der Beitrags- und Gebührenordnung)**

Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für abflusslose Gruben	57,37 €/m <sup>3</sup>
2. für Kleinkläranlagen (alt - ohne vollbiologischer Stufe)	73,72 €/m <sup>3</sup>
für Kleinkläranlagen (neu - mit vollbiologischer Stufe)	77,29 €/m <sup>3</sup>
3. im Falle starker Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l)	96,19 €/m <sup>3</sup>
4. Kosten der Probeentnahme	3,57 €

- 
1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 8/2013 vom 30.12.2013
  2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 6/2014 vom 30.12.2014
  3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 1/2016
  4. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 1/2017
  5. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 1/2018 vom 29.12.2017
  6. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 1/2019
  7. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 3/2019 vom 30.12.2019
  8. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 01/2021
  9. Änderungssatzung veröffentlicht im Internet am 23.12.2021
  10. Änderungssatzung veröffentlicht im Internet am 22.12.2022